



Förderleitfaden

Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge¹

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (im Folgenden: StMI) gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) eine Zuwendung zur Förderung der Integration in Ausbildung und Arbeit von Menschen mit Asylhintergrund sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt 1: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

A. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Integration in Ausbildung und Arbeit ist ein zentrales Element für gelingende Integration und gehört zu den Kernzielen bayerischer Integrationspolitik.

Um dieses Ziel zu unterstützen, verfolgt das Förderprogramm folgende Zwecke:

- Akquise der Zielgruppe, Information und Beratung derselben über die Möglichkeiten der Berufsausbildung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

- Sicherung und Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsstellen sowie von Einstiegsqualifizierungen für die Zielgruppe.
- Akquise von Betrieben, Information und Beratung derselben über Chancen, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten als Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb.
- Punktuelle Nachsorge für die Zielgruppe und die Betriebe nach einer Vermittlung u. a., um einer Auflösung eines Ausbildungsvertrags entgegenzuwirken.
- Kooperation mit Netzwerkpartnern.

Gefördert wird die Beschäftigung von Fachkräften für die Akquise, die Beratungs- und Betreuungs-, die Vermittlungs- sowie die Nachsorgetätigkeit.

B. Anforderungen an die Tätigkeit der Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge

Die Tätigkeit der Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge unterteilt sich in vier Arbeitsphasen: Akquise, Beratung und Betreuung, Vermittlung sowie Nachsorge.

In allen Phasen arbeiten die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge mit jungen Teilnehmern der Zielgruppe (vgl. Abschnitt 1 Buchstabe D Ziffer 2), (möglichen) Ausbildungs-/Praktikumsbetrieben und Kooperations- und Netzwerkpartnern zusammen.

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge binden je nach Bedarfslage Schlüsselpersonen des privaten Umfelds der Teilnehmer in ihre Tätigkeit mit ein (Elternhäuser, Lebenspartner, Freunde, betreuende Personen etc.).

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge kooperieren intensiv mit Einrichtungen, die im Übergangssystem Schule – Berufsausbildung tätig sind. Dies betrifft insbesondere die Ausbildungsberatung der

Wirtschaftskammern, die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie Schulen und Berufsschulen. Dies umfasst bei vielen Trägern auch die interne Arbeitsteilung mit einschlägigen Einrichtungen, Arbeitsbereichen oder Beratungsstellen. Darüber hinaus erfolgt bei Bedarf außerdem eine Vernetzung mit Stellen wie z. B. dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Schulamt, dem Gesundheitswesen, der Wohnungsfürsorge, der Kommune, den Banken/Versicherungen, der Schuldnerberatung, den sozialpsychiatrischen Diensten, der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Integrationslotsen, den Helferkreisen und den ehrenamtlichen Paten.

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge benötigen einen entsprechenden Bekanntheitsgrad, um wirksam Akquise betreiben zu können. In allen Arbeitsphasen ergreifen sie daher geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Presseartikel, lokale Radio- und TV-Sendungen, Webpublikationen, Vorträge etc.). Hierbei kooperieren sie z. B. mit Stellen der Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Kommunen, Landkreisen, (Berufs-)Schulen (Mittelschulen). Dies kann gegebenenfalls in Abstimmung und Absprache mit entsprechenden Abteilungen der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Träger erfolgen.

1. Akquisephase:

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge akquirieren junge Menschen (als potenzielle Auszubildende oder Praktikanten) und Betriebe (inkl. Ausbildungsstellen oder Einstiegsqualifizierungs-/Praktikumsplätzen) und vernetzen sich mit relevanten Kooperations- und Netzwerkpartnern. An der Akquise von Frauen besteht ein besonderes Interesse.

Sie informieren die jungen Menschen über Chancen und Möglichkeiten des hiesigen Ausbildungssystems, die Betriebe über Chancen, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten als Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb. Dafür können Informationsveranstaltungen

z. B. in Schulen, bei Migrantenorganisationen oder weiteren Netzwerkpartnern durchgeführt sowie Messen besucht oder organisiert werden. Informationsaktivitäten können gemeinsam mit Kooperations- und Netzwerkpartnern erfolgen. Für eine möglichst effiziente Ansprache der jungen Menschen und der Betriebe sollte eine Absprache und Abstimmung der Arbeitsteilung mit den kooperierenden Institutionen erfolgen.

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge akquirieren selbständig Ausbildungsplätze in Betrieben, die bereits ausbilden, noch nicht ausbilden oder nicht mehr ausbilden.

2. Beratungs-/Betreuungsphase:

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge beraten und betreuen junge Menschen sowie Betriebe auf dem Weg zur Ausbildung oder zur Einstiegsqualifizierung bzw. zum Praktikum.

Dabei führen sie Aktivitäten zur beruflichen Orientierung, Ermittlung von Stärken und Schwächen (Profiling) der Teilnehmer durch. Darauf aufbauend vertiefen sie das Coaching der jungen Menschen mit dem Ziel, diese in eine Berufsausbildung oder in eine Einstiegsqualifizierung/ein Praktikum zu vermitteln. Schließlich werden Zielberufe und den jungen Menschen interessierende Arbeitgeber ermittelt. Dabei werden geeignete Kooperationspartner einbezogen, z. B. die Agentur für Arbeit bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung.

Außerdem besuchen und kontaktieren die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge Stammbetriebe oder potenzielle neue Betriebe. Sie informieren, sensibilisieren und klären die Betriebe über spezifische Anforderungen der Zielgruppe, aber auch über ihre Rolle (Chancen, Möglichkeiten, Förderungen) als Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb auf.

Im Hinblick auf Fragen, die den Vollzug des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes betreffen (z. B. Anerkennung ausländischer Abschlüsse) soll auf die insoweit zuständigen Stellen verwiesen werden.

3. Vermittlungsphase:

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge unterstützen aktiv bei der Stellensuche bzw. der Suche nach einem Auszubildenden/ Praktikanten.

Es werden passende Ausbildungs-, Einstiegsqualifizierungs- oder Praktikumsstellen in geeigneten Betrieben identifiziert und mit diesen Kontakt aufgenommen. Die jungen Menschen erhalten Unterstützung bei schriftlichen Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen, die Betriebe bei Fragen zu formalen Anforderungen bei einer Berufsausbildung, einer Einstiegsqualifizierung oder einem Praktikum. Gegebenenfalls wird an Kooperations- und Netzwerkpartner verwiesen.

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge können bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatz- und Nachvermittlungsbörsen des Trägers, der Kammern, der Arbeitsagenturen bzw. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern mitwirken.

4. Nachsorgephase:

Die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge stehen gegebenenfalls für junge Menschen oder Betriebe nach der Vermittlung weiter zur punktuellen Nachsorge zur Verfügung. Sie stellen die Ansprechbarkeit in Problem-/Notlagen sicher, um der Auflösung eines Ausbildungsvertrags entgegenzuwirken. Außerdem verweisen sie auf unterstützende Leistungen (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung, Berufsberatung).

C. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (antragsberechtigt) ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung bereits über einen längeren Zeitraum durchgeführt hat. Dazu können auch Kommunen gehören.

Jobcenter nach § 6a SGB II und nach § 44b SGB II sind von einer Förderung ausgeschlossen.

D. Zuwendungsvoraussetzung

1. Qualifikation der Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge

- Abgeschlossene Ausbildung oder
- Studienabschluss.
- Wünschenswert sind: mehrjährige Berufserfahrung, Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe, Fremdsprachenkenntnisse, Erfahrung mit Beratungstätigkeiten, Kenntnisse im Aufenthalts-/Ausbildungsrecht oder interkulturelle Kompetenz.
- Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, die Aufgaben im Sinne von Buchstabe B. wahrzunehmen.

Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist.

2. Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Förderung zählen Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive², Geduldete mit einer Ausbildungsduldung nach

² Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer aktuellen BAMF-Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Sie werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegt und auf deren Internetseite veröffentlicht <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html;nn=282388>.

§ 60c AufenthG, Geduldete mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie bei Bedarf Personen mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Im Übrigen können Asylbewerber im laufenden Verfahren beraten und betreut werden, sobald sie im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung sind.

Zur Zielgruppe gehören auch Personen, die im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zur Zulassung ausländischer Beschäftigter, insbesondere ausländischer Fachkräfte (§§ 16 ff. AufenthG), eingereist sind.

3. Tätigkeitsbericht

Nach Ende des Förderzeitraums legen die Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge innerhalb von 2 Monaten einen Tätigkeitsbericht nach den Vorgaben des StMI vor. Dieser ist per E-Mail an die örtlich zuständige Regierung und in Kopie an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu senden.

E. Art und Umfang der Zuwendung

1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2. Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten. Als Personalkosten zählen nur die Personalkosten der Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge. Die Sachkosten dürfen 15 % der zuwendungsfähigen Personalkosten nicht überschreiten.

3. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden. Eigenleistungen können Eigenmittel nicht ersetzen.

4. Mehrfachförderung/Mehrfachbetreuung

Eine Förderung ist nicht möglich, soweit für das gleiche Zuwendungsziel bereits eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt und/oder andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich.

Um eine Mehrfachbetreuung zu vermeiden, hat bei der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund der zu betreuende junge Mensch zu versichern, dass er nicht bereits in regelmäßigem Kontakt zu einem ebenfalls vor Ort tätigen Ausbildungsakquisiteur steht.

Abschnitt 2: Verfahren

A. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag nach diesem Förderleitfaden ist zusammen mit den erforderlichen aktuellen arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Jobcentern und beim Erstantrag mit mindestens einem Unterstützungsschreiben

einzureichen. Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de zu richten.

Anträge können bis einschließlich 30. August 2021 eingereicht werden.

Unterstützungsschreiben sollen die für die Netzwerkarbeit erforderliche kommunale oder fachliche Unterstützung zum Ausdruck bringen und von bestehenden oder zukünftigen Netzwerkpartnern oder kommunalpolitisch Verantwortlichen erstellt sein. Sie sollen den Förderantrag befürworten und die Absicht der Zusammenarbeit bestätigen.

Das StMI prüft, ob der Antrag konzeptionell der Zielsetzung der Förderung entspricht (Zielgruppe, Erreichung des Förderzwecks etc.) und nimmt eine cursorische Prüfung des Kostenplans vor. Im Übrigen entscheidet das StMI über eine ausgewogene regionale Verteilung der Förderprojekte.

Die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks, in dem das Projekt durchgeführt werden soll (Durchführungsort), entscheidet über den Antrag (Bevilligungsbehörde).

Spätestens zum Zeitpunkt der Bevilligung müssen für jeden Agenturbezirk, in dem der Ausbildungsakquisiteur für Flüchtlinge tätig sein wird, die arbeitsmarktpolitischen Stellungnahmen vorliegen.

Der Bevilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

B. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft in eigener Zuständigkeit das Auszahlungsverfahren und den Verwendungsnachweis. Bei Unregelmäßigkeiten informiert sie das StMI.

C. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Bayerische Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet u. a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV-Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-K).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten Art. 23 BayHO, VV-Nr. 1.5 und 2.5 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV-Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).
- Abrufverfahren bei der Auszahlung der bewilligten Zuwendung (VV-Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO); insbesondere ist hier auch die Ausnahme nach VV-Nr. 7.4 zu Art. 44 BayHO zu beachten, die eine Auszahlung der Zuwendung erst **nach Vorlage** des Verwendungsnachweises vorsieht, sofern die Zuwendung **nicht mehr als 100.000 €** beträgt. Sollte aus Trägersicht von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Antrag gesondert begründet werden.

D. In-Kraft-Treten

Der Förderleitfaden tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

gez. Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

<u>Ansprechpartner StMI</u>	Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Odeonsplatz 3 80539 München Herr Feix, StMI SG. G2 Tel. 089 2192-4078 Sachgebiet-G2@stmi.bayern.de
<u>Ansprechpartner Regierungen:</u>	Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de
Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Frau Pritscher Tel.: 0871 808-1347 Hildegard.Pritscher@reg-nb.bayern.de	Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Frau Simmel Tel.: 0941 5680-1312 anja.simmel@reg-opf.bayern.de Frau Kluge Tel.: 0941 5680-1386 Christiane.Kluge@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Herr Männlein Tel.: 0921 604-1313 Juergen.Maennlein@reg-ofr.bayern.de	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de

<p>Regierung von Unterfranken</p> <p>Peterplatz 9 97070 Würzburg</p> <p>Frau Hüfner Tel.: 0931 380-1654 Maria.Huefner@reg-ufr.bayern.de</p>	<p>Regierung von Schwaben</p> <p>Fronhof 10 86152 Augsburg</p> <p>Frau Schmied Tel.: 0821 327-2178 Brigitte.Schmied@reg-schw.bayern.de</p> <p>Frau Wieland Tel.: 0821 327-2341 Alexandra.Wieland@reg-schw.bayern.de</p>
---	---